

STATUTEN

Sprachregelung: Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbeschreibungen der Statuten und des Reglements, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, immer für beide Geschlechter.

I Name, Sitz und Zweck

§ 1

Unter dem Namen Wasserversorgungs-Genossenschaft Bertschikon (nachfolgend WVB genannt) besteht eine Genossenschaft nach Art. 828ff OR mit Sitz in Bertschikon (Gemeinde Gossau ZH).

Name und Sitz

§ 2

Zweck der Genossenschaft ist die Versorgung ihrer Mitglieder mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Die Ausführungsbestimmungen sind im Reglement der WVB aufgeführt.

Zweck

§ 3

Die Genossenschaft handelt langfristig nicht gewinnorientiert.

II Mitgliedschaft

§ 4

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die im Konzessionsgebiet der WVB Grundeigentum oder Stockwerkeigentum besitzen. Im Grundbuch eingetragene Gesamteigentümer oder Miteigentümer (Ehepartner, etc.) einer Liegenschaft melden der WVB einen Vertreter als Genossenschafter. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Gegen Entscheide des Vorstandes kann an die Generalversammlung (nachfolgend GV genannt) rekurriert werden.

Aufnahmegesuche

Mit dem Anschluss eines Bauobjektes an die Wasserversorgungsanlagen hat die Liegenschaftseigentümerin folgende Leistungen zu erbringen:

Leistungen der Genossenschafter

- Einkaufsgebühr (siehe Regl. Art.48)
- Erschliessungsbeiträge
- Anschlussgebühren
- Benützergebühren

§ 5

Mit der Mitgliedschaft werden die Statuten und das Reglement anerkannt.

§ 6

Bei der Veräusserung der Liegenschaft bzw. des Wohneigentums oder Tod des Genossenschafters geht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten auf die Rechtsnachfolger über. Der bisherige Eigentümer hat bei einem Neuanschluss an das Leitungsnetz der WVB die Mitgliedschaft nach § 4 wieder neu zu erwerben.

Veräusserung oder Tod

§ 7

Wegen Missbrauch ihrer Rechte, Nichterfüllung ihrer Zahlungspflichten, Zuwiderhandlungen gegen Statuten und Reglement oder anderer wichtiger Gründe können jederzeit Mitglieder durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vorbehalten bleiben Art. 846 und 867 OR.

Ausschluss

Mit dem Austritt/Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber der Genossenschaft.

Austritt

III Finanzielles

§8

Die Verpflichtungen der WVB werden durch die Gebühren und Beiträge gemäss §4 sowie Beiträgen der öffentlichen Hand bestritten. Die Modalitäten werden im Reglement geregelt.

Verpflichtungen

Die jeweils gültigen Ansätze sind der Tarifordnung zu entnehmen.

§9

Für die Verbindlichkeiten der WVB ist nach Art. 868 OR einzig das Genossenschaftsvermögen haftbar.

Verbindlichkeit

IV Organisation

§10

Die Organe der Genossenschaft sind: die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

Organe

a) Die Generalversammlung

§ 11

Der Generalversammlung, welche jährlich im ersten Quartal stattfinden muss, obliegen folgende Geschäfte:

Geschäfte

- Wahl der Stimmzähler und Anwesenheitskontrolle
- Abnahme des Protokolls
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Erledigung allfälliger Rekurse und Anträge
- Änderung und Revision der Statuten und des Reglementes
- Änderung der Tarifordnung
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisoren
- Entschädigung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind (Art. 879 OR)
- Auflösung oder Fusion der WVB (Art. 888 OR)
- Verschiedenes

§ 12

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Genossenschaftlerinnen unter Angabe des Grundes angeordnet werden.

Ausserordentliche-
Generalversammlung

§ 13

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden auf dem Zirkularweg oder durch das amtliche Publikationsorgan spätestens 5 Tage vor der Abhaltung.

Einladung

§ 14

In der Generalversammlung hat jedes Genossenschaftsmitglied eine Stimme. Vertretungen sind vor Beginn der GV dem Vorsitzenden anzu-melden. Je Teilnehmer ist nur eine Vertretung möglich.

Stimmrecht

§ 15

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsi-dent.

Stimm- und
Wahlprozedere

b) Der Vorstand

§ 16

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren einen Vor-stand von fünf Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Amtszeit

§ 17

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, welche nicht aus-drücklich andern Organen zugewiesen sind, insbesondere:

Kompetenzen

- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung und die Voll-ziehung deren Beschlüsse
- die Verwaltung der Genossenschaft
- die Vertretung der Genossenschaft im Verkehr mit Gemeinde, Ämtern, dritten Personen und vor Gericht
- die Wahlen und Entschädigungen der Funktionäre
- der Entzug der Wasserabgabe an Mitglieder, welche den Zahlungs- und übrigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommen. (Art.52 Regl.)

Die Finanzkompetenz wird in der Tarifordnung festgelegt

§ 18

Der Arbeitsaufwand von Vorstand und Revisoren ist angemessen zu ent-schädigen.

Entschädigung

§ 19

Der Präsident führt zu zweit mit dem Aktuar oder dem Verwalter für die Genossenschaft die rechtsverbindliche Unterschrift.

Unterschrift

c) Die Revisionsstelle

§ 20

Die Generalversammlung wählt die Revisoren auf die Dauer von vier Jahren. Sie sind wiederwählbar.

Amtszeit der
Revisoren

§ 21

Die Revisoren haben die Rechnungsführung des Vorstandes jährlich zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung zu erstatten. Im weiteren gelten die Bestimmungen des Art. 907-909 OR.

Aufgaben

V Schlussbestimmungen

§ 22

Die Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde oder auf dem Zirkularweg und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Bekanntmachungen

§ 23

Für die Auflösung oder die Fusion der WVB bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (Art. 888 OR). Bei einer allfälligen Liquidation der Genossenschaft geht nach Einlösung sämtlicher Verbindlichkeiten das noch verbleibende Vermögen in den Besitz der Politischen Gemeinde Gossau ZH über. Ein allfälliges Genossenschaftsvermögen ist in jedem Fall für gleiche Zwecke zu verwenden. (Vgl. KV Art. 22 und 23)

Auflösung

§ 24

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung 2000 genehmigt und ersetzen alle früheren Statuten. Sie treten in Kraft zusammen mit dem Konzessionsvertrag mit der Gemeinde Gossau, dessen zugeordnetes Reglement am 24.11.2003 von der Gemeindeversammlung Gossau verabschiedet wurde und nach erfolgtem Eintrag im Handelsregister.

Inkrafttreten

Bertschikon, den 2. April 2004

Für die Wasserversorgungs-Genossenschaft Bertschikon

Der Präsident: Peter Lüthi

Der Aktuar: Ueli Briegel

Abkürzungen:

KV: Reglement zum Konzessionsvertrag mit der Gemeinde Gossau vom 24.11.2003

WVB: Wasserversorgungsgenossenschaft Bertschikon

GV: Generalversammlung der WVB

OR: Schweizerisches Obligationenrecht